©Österr. Fischereiverband u. Bundesamt f. Wasserwirtschaft, download unter www.zobodat.at

So wurde die Saalach bei Maishofen reguliert!

Vorbemerkung Der vorliegende Fall kam mir durch einen Brief, in welchem mich der Fischwasserbesitzer um Rat fragte, zur Kenntnis. Da ich vor kurzem in der Gegend von Zell am See zu tun hatte, besichtigte ich auch im Beisein des Fischwasserbesitzers die regulierte Saalachstrecke. Die beigegebenen Abbildungen vermitteln ein getreues Bild der tatsächlichen Situation. Statt näherer Erläuterungen meinerseits sei der Brief des Fischwasserbesitzers auszugsweise wiedergegeben.

„Im September 1958 führte ich über die Bezirkshauptmannschaft Zell am See Beschwerde, daß die Saalachwassergenossenschaft Maishofen *ohne* wasserrechtliche Bewilligung Baggerarbeiten in der Saalach durchführe, was Fischereischäden zur Folge habe. Anfang November 1958 langte auch dann über die BH. Zell am See ein Ansuchen der Genossenschaft ein, ihr die Baggerarbeiten zur Räumung des Bettes der Saalach wasserrechtlich zu genehmigen.

Auf Grund einer örtlichen Verhandlung hat der Landeshauptmann von Salzburg der Saalachwassergenossenschaft in Maishofen die wasserrechtliche Bewilligung zur Vornahme von Baggerarbeiten bei Einhaltung bestimmter Bedingungen erteilt. Eine dieser Bedingungen war, daß das Baggergut so ausgelandet werden müsse, daß ein ca. 70 m breiter Weg an beiden Ufern freigehalten werde, um so die Ausübung der Fischerei zu ermöglichen.

Gegen die Forderungen des Landeshauptmannes von Salzburg erhob die Genossenschaft Berufung, indem sie ausführte, daß die Freihaltung eines Weges nicht durchführbar sei.

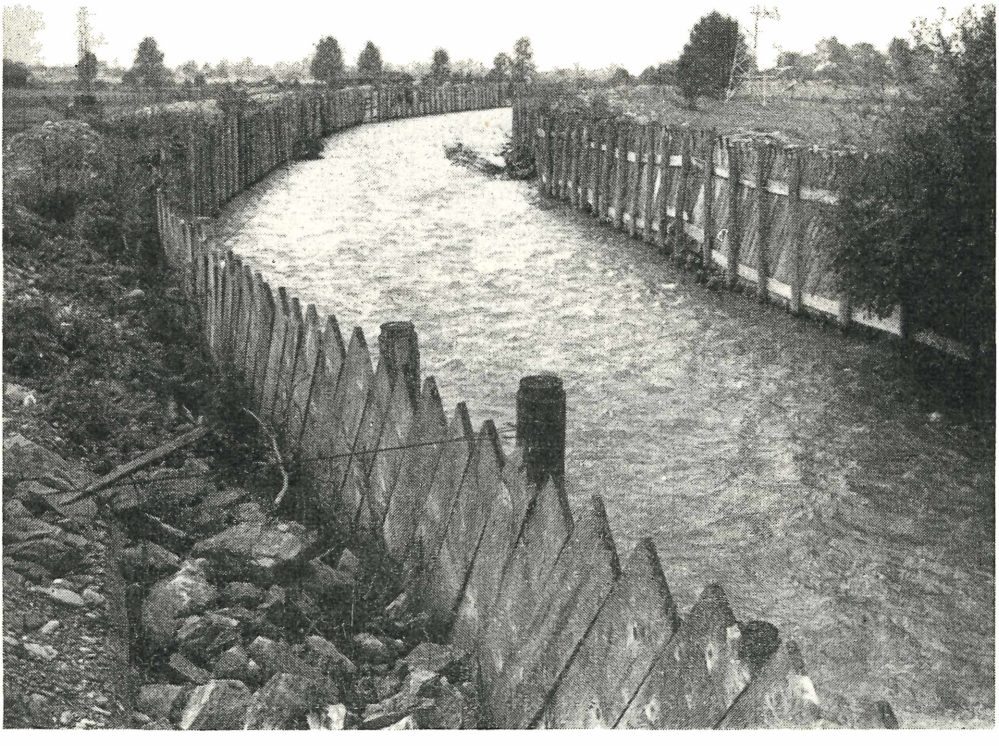

Die „Saalach" bei Maishofen

©Österr. Fischereiverband u. Bundesamt f. Wasserwirtschaft, download unter www.zobodat.at

Die Berufungsbehörde, das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft in Wien, hat dann am 20. Februar 1960 unter Zl. 98446/1—75779/59 folgenden Bescheid hinsichtlich der Ufergestaltung erlassen:

„Die Freihaltung des Uferpfades zu beiden Seiten zwischen Ufer und Deponie ist technisch durchaus möglich, da mit Hilfe eines entsprechend längeren Baggerarmes das Aushubmaterial so deponiert werden kann, daß der geforderte Uferstreifen frei bleibt. Punkt 5 des Spruches hat zu lauten: Bei den Baggerarbeiten ist das ausgelandete Material so an den beiden Ufern abzulagern, daß deren Begehung in gleichem Ausmaß wie früher möglich bleibt und die Erhaltung der Ufersteige durch die bisher hiezu Verpflichteten nicht erschwert wird."

Der ministerielle Bescheid geht also noch über die Forderung der ersten Instanz hinaus, denn er besagt klar, daß die Begehung im selben Ausmaß wie vor der Baggerung möglich bleiben muß und das waren nicht 70 cm, sondern wenigstens 200 (Breite der ehemaligen Dammkrone)

Am 11. April 1960 erhielt ich von dem Amt des Landeshauptmannes in Salzburg unter I—936/2/1960 betr. Saalach- und Gerling-Ausbaggerung durch die Saalach-Wassergenossenschaft in Maishofen die Abschrift eines Briefes an die vorgenannte Genossenschaft, welcher lautet:

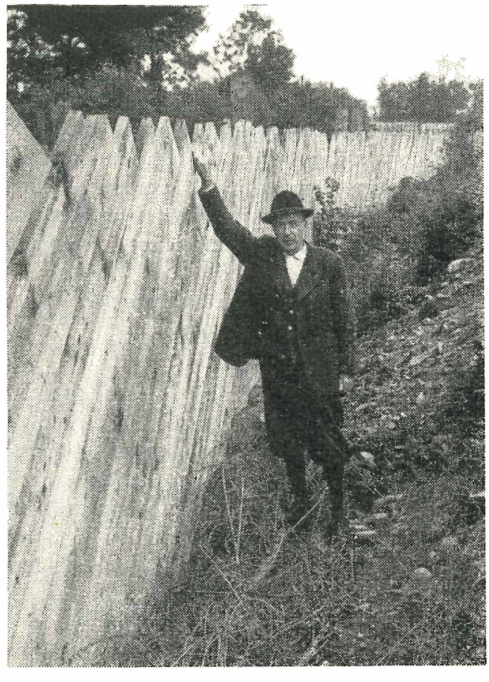

„Laut Mitteilung von Herrn Josef Sechser in Maishofen Nr. 81 ist bei der Baggerung die Vorschreibung Ziffer 5 des Bescheides des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft vom 20. 2. 1960 nicht befolgt worden. Das Material wurde direkt auf dem alten Uferdamm spitz angeschüttet, so daß

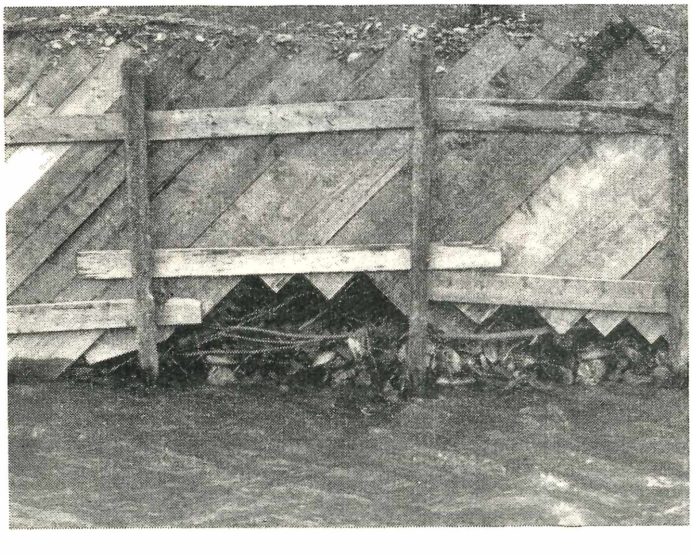

Abb. 2, 3, und 4: Details der regulierten Strecke

©Österr. Fischereiverband u. Bundesamt f. Wasserwirtschaft, download unter www.zobodat.at

eine Begehung des Ufers zur Ausübung des Fischfanges nicht möglich sei. Um den Fischfang ausüben zu können, müßte das Material weiter ausgelandet werden. Es wird ersucht, zu obigen Ausführungen umgehend Stellung zu nehmen und zutreffendenfalls den Zustand gemäß Ziffer 5 des zitierten Bescheides binnen zwei Wochen herzustellen, widrigenfalls Zwangsvollstreckung eingeleitet werden müßte."

Für den Landeshauptmann I. A.
gez. Unterschrift

Nachdem von Seiten der Genossenschaft die Auflage nicht erfüllt wurde und ich oftmals von Genossen mit gehässigen Worten erfahren mußte, daß die Genossenschaft garnicht daran denke, noch einen Spatenstich in dieser Sache zu tun, habe ich am 9. 5. 1960 nochmals beim Landeshauptmann reklamiert. Darauf bekam ich keine Antwort. Am 20. 7. 1960 habe ich meine Reklamation wiederholt und bin bis jetzt ohne eine Antwort geblieben.

Wo bleibt hier das Recht?

Prüfen Sie bitte die Möglichkeiten der zu unternehmenden Schritte in Salzburg oder Wien. — Erwähnt muß noch werden, daß durch die Baggerung das Flußbett jetzt ca. 150 cm tiefer als vorher liegt. Irgendeinen Schutz gegen Hochwasser bietet das auf der alten Dammkrone abgelagerte Material nicht, denn durch Regen ist bereits viel von dem losen Schutt wieder ins Bachbett zurückgerollt.

Bei der oben erwähnten wasserrechtlichen Verhandlung wurde vom Verhandlungsleiter erklärt, daß die bereits ohne Genehmigung früher erfolgte Baggerung nicht mehr kommissioniert werde und ich in diesem Falle zur Erlangung meiner Rechte Zivilklage gegen die Genossenschaft stellen müsse. Die hier in Frage kommende Strecke war die fischereilich ertragreichste; ich habe aus ihr einen Ertrag von durchschnittlich 100 kg Forellen pro km gehabt. Außerdem war hier der Fang der Laichfische, die vom Unterlauf dorthin zum Laichen aufstiegen, sehr erfolgreich.

Josef Sechser, Maishofen

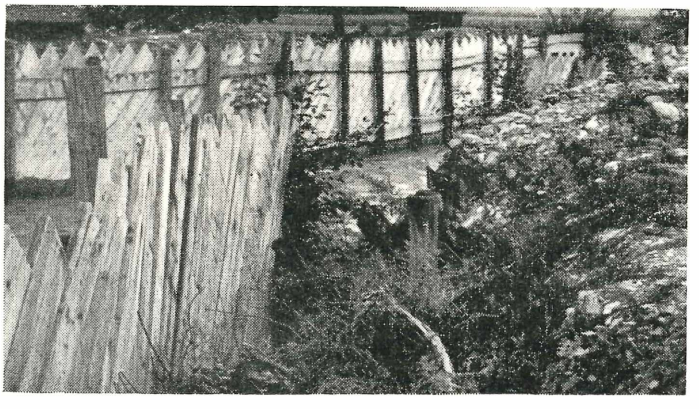

Abb. 4

A. Lackner, Lienz

Fischerlatein aus Osttirol

Wer etwa vielleicht noch nicht gewußt haben sollte, daß es nebst einem Jägerauch ein Fischerlatein gibt, den mögen die nachstehend geschilderten Begebenheiten von der Richtigkeit dieser Behauptung überzeugen.

Eines Tages spazierte ich nach Beendigung der Dienstzeit zum Abfall der Isel, um einem auf Äschen fischenden Petrijünger zuzuschauen. 80 bis 100 m unterhalb bot ein anderer in kühn ausgeführten Würfen einem

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: Österreichs Fischerei

Jahr/Year: 1960

Band/Volume: 13

Autor(en)/Author(s): Sechser Josef

Artikel/Article: So wurde die Saalach bei Maishofen reguliert! 86-88